specialservice e.V.
Kirche und mehr...

Satzung

der freikirchlichen Gemeinde „Special Service e. V.“ in Gladenbach

---

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ”Special Service – Kirche und mehr... e.V.” ist am 25.01.1998 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Gladenbach und ist am 20.07.1998 unter der Nummer 719 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Biedenkopf eingetragen worden. *(Seit 2006 hat die Zuständigkeit von Biedenkopf nach Marburg gewechselt. Der Verein ist seitdem beim Amtsgericht in Marburg unter der Nummer 16 VR 2803 registriert.)*

„Special Service – Kirche und mehr... e.V.“ ist mit Beschluss des Bundesrates 2015 des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. vom Mai 2015 Mitglied in diesem Bund geworden.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Gott zu verherrlichen. Dazu wollen seine Mitglieder Gemeinde nach dem Neuen Testament sein. Gemäß dem Missionsauftrag aus Matthäus 28, 18 - 20 wollen sie Kirchendistanzierte Menschen zu hingegebenen Nachfolgern Christi machen.

Dies soll insbesondere geschehen durch:
a) das Angebot von Gottesdiensten, Seminaren und Kleingruppen
b) kulturelle Veranstaltungen
c) diakonischen Service
d) Beratung, Betreuung und Seelsorge.

§3 Grundwerte

Wir, die Gesamtheit der Mitglieder, sind überzeugt,

- dass vollmächtige Lehre Veränderung im Leben eines Menschen und in der Gemeinde bewirkt. (Römer 12, 7; 2.Thimotheus 3,16 - 17; Jakobus 1,23 – 25)
- dass verlorene Menschen Gott wichtig sind und daher der Gemeinde wichtig sein sollten. (Lukas 5, 30 - 32; Lukas 15; Matthäus 18, 14)
- dass die Gemeinde kulturell relevant sein sollte, ohne ihre Identität und Lehre zu verleugnen. (1.Korinther 9, 19 - 23)
- dass Christus-Nachfolger authentisch leben und stetes geistliches Wachstum anstreben sollten. (Epheser 4, 25 – 26; 32; Hebräer 12, 1; Philipper 1, 6)
- dass die Gemeinde eine Gemeinschaft von Dienern ist, die ihre geistlichen Gaben vereint zum Dienst an der Welt einsetzt. (1. Korinther 12 + 14; Römer 12; Epheser 4; Psalm 133, 1)
- dass liebevolle Beziehungen jeden Aspekt des Gemeindelebens prägen sollen. (1. Korinther 13; Nehemia 3; Lukas 10, 1; Johannes 13, 34 - 35)
- die Veränderung des Lebens durch den Glauben sich am besten in Kleingruppen vollzieht. (Lukas 6,12 - 13; Apostelgeschichte 2, 44-47)

- dass exzellente Qualität Gott ehrt und Menschen inspiriert.
  (Kolosser 3, 17; Maleachi 1,6 - 14; Sprüche 27, 17)
- dass die Gemeinde von denen geleitet werden soll, die die geistliche Gabe der Leitung haben.
  (Nehemia 1 + 2; Römer 12, 8; Apostelgeschichte 6,2 - 5)
- volle Hingabe an Christus und seine Sache normal für jeden Christen ist.
  (1. Könige 11, 4; Philipper 2,1 - 11; 2. Korinther 8, 7)

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Christ werden, der mit den Zwecken nach § 2 und den Grundwerten nach §3 des Vereins einverstanden ist und die Satzung ausdrücklich anerkennt.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Neuaufgenommenen werden in einer Gemeindeveranstaltung eingeführt.

Die Mitglieder verpflichten sich, an den Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen rege teilzunehmen und die Arbeit des Vereins nach Kräften zu fördern.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Wer sich durch Wort oder Wandel in Gegensatz zu dem Zweck des Vereins setzt oder wer durch sein Verhalten zeigt, dass er kein Interesse an der Arbeit des Vereins hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Dabei erstattet der Vorstand über die Tätigkeiten des Vereins und über die Vermögenslage Bericht. Die Versammlung nimmt den Kassenbericht entgegen und ernennt den Rechnungsprüfer.

Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt vier Wochen vor der Versammlung

- durch Abkündigungen im Gottesdienst
- durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

§8 Der Vorstand

Die Aufgabe des Vorstands besteht in der Leitung der Gesamtarbeit des Vereins. Er beruft oder bestätigt die Leiterinnen und Leiter aller Gruppen, Arbeitskreise und Ausschüsse des Vereins. Der Vorstand trägt außerdem die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung und kann für diese Richtlinien aufstellen.

Er besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei das Amt der Geschäftsführung von einem Vorstandsmitglied übernommen wird.

Alle Vorstandsmitglieder sollten die geistliche Gabe der Leiterschaft haben. Für den Vorsitzenden ist diese Gabe unbedingte Voraussetzung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Die Vorstandswahlen finden jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Haftung des Vorstands bei leichter Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen (Innenhaftung).

§9 Sitzungen und Abstimmungen

Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm delegiertes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen zum Vorstand erfolgen während der Jahres-Hauptversammlung mittels Stimmzettel.

- Die Vorstandsmitglieder benötigen bei der Wahl eine 2/3-Stimmen-Mehrheit.
- Der gewählte Vorstand benennt aus den Vorstandsmitgliedern den Vorstandsvorsitzenden sowie den Geschäftsführer.

Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom jeweiligen Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§10 Satzungsänderungen

Die §§ 2 und 3 dieser Satzung können sinngemäß nicht geändert werden.

Ansonsten sind Satzungsänderungen möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitgliedern und mindestens zwei Vorstände sich in einer Mitgliederversammlung dafür erklären.

§11 Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung ist angezeigt, sobald die Mitglieder nicht mehr bereit sind, dem Vereinszweck gemäß § 2 bzw. den Grundwerten gemäß § 3 nachzukommen. Über eine etwaige Auflösung aus anderen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beschluss ist jedoch nur gültig, wenn in einer eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel aller anwesenden Mitglieder und der gesamte geschäftsführende Vorstand des Vereins für die Auflösung gestimmt haben.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Arbeit des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R. zu, der es für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder einen in §2 genannten Zwecke zu verwendenden hat.